

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassenverkehr
3003 Bern

20. September 2017

Revision der Führerausweissvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung des obengenannten Geschäfts eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Grundsätzlich halten wir dafür, dass zusätzliche Verpflichtungen und Kosten nur eingeführt werden dürfen, wenn diese im Interesse der Verkehrssicherheit unabdingbar notwendig sind. So lehnen wir Ihren Vorschlag, dass die sogenannten Alterskontrollfahrten neu nur noch von Ärztinnen und Ärzten der Stufe 4 beantragt werden dürfen und immer begleitet sein müssen, entschieden ab. Die finanziellen Folgen für die Seniorinnen und Senioren wären enorm, sie hätten Zusatzkosten von gegen zweitausend Franken zu tragen. Der Gewinn für die Verkehrssicherheit ist nicht ersichtlich. Das heutige System mit der Kontrollfahrt auf Antrag der Hausärztin oder des Hausarzts und ohne ärztliche Begleitung ist zielführend, kostengünstig und wird von der Ärzteschaft und den Betroffenen sehr geschätzt.

Zu den Themen gemäss Systematik Ihres Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Bessere Abstimmung der ersten und zweiten Ausbildungsphase und dadurch Reduktion der Anzahl obligatorischer Ausbildungsstunden*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Zulassungsverfahren soweit als möglich elektronisch*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Nothilfekursen: Neuorganisation der Anerkennung der Anbieter und der Qualitätssicherung*

Die Anerkennung der Anbietenden und die Qualitätssicherung muss beim Bund verbleiben. Eine Aufgabenübertragung an die Kantone erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Wir lehnen deshalb die Neuorganisation ab.

- *Verkehrskunde-Unterricht neu vor der Prüfung der Basistheorie und Schaffung eines Ausbildungsheftes.*

Wir begrüssen die Vorverlegung des Verkehrskunde-Unterrichts ausdrücklich. So wird die Grundlage dafür geschaffen, dass alle gemäss Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, Anhang II (nachfolgend Richtlinie 2006/126/EG) erforderlichen Kenntnisse im Rahmen der Theorieprüfung kontrolliert werden können.

Ein Ausbildungsheft hingegen erscheint keinen Gewinn für die Verkehrssicherheit zu generieren. Es birgt zudem die Gefahr unnötiger Bürokratie. Wir lehnen deshalb die Schaffung eines Ausbildungshefts ab.

- *Die Theorieprüfung soll neu die grundlegenden Kompetenzen zum sicheren Führen eines Fahrzeugs betreffen, wobei im Vordergrund das regelkonforme, partnerschaftliche, sichere und verantwortungsvolle Fahren steht.*

Wir legen Wert darauf, dass an schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für einen Führerausweis ausschliesslich dann über das Europäische Recht hinausgehende Anforderungen gestellt werden, wenn dies aufgrund spezifischer schweizerischer Eigenheiten unerlässlich ist. Wir beantragen deshalb die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge unter Beachtung der Richtlinie 2006/126/EG.

- *Zulassung von unter 25-Jährigen zur praktischen Führerprüfung für Personenwagen erst nach einjährigem Besitze des Lernfahrausweises. Damit der Führerausweis trotzdem im 18. Altersjahr erworben werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits ab 17 Jahren erteilt werden.*

Wir halten dafür, dass alle, welche überzeugt sind, Fahrzeuge sicher führen zu können, Anspruch darauf haben, die praktische Prüfung abzulegen (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. b Strassenverkehrsgesetz [SVG]). Entsprechend lehnen wir eine generelle Wartefrist ab, insbesondere auch, weil sie für die Ausbildung nach schweizerischer Konzeption keinen relevanten Gewinn für die Verkehrssicherheit mit sich bringt. Anders wäre es nur, wenn in der Schweiz ein Fahrschulobligatorium eingeführt würde.

Dennoch wenden wir uns nicht gegen den Vorschlag, dass Lernfahrausweise für Personenwagen bereits ab dem 17. Altersjahr erteilt werden können. Eine Gefahr für die Verkehrssicherheit entsteht nicht, da Fahrten nur mit einer Begleitperson möglich sind. Die Neuerung hätte dann zur Folge, dass 18-Jährige an ihrem Geburtstag die praktische Prüfung absolvieren können.

- *An der praktischen Führerprüfung wird der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf der Basis der auf der Prüfungsfahrt festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Fehleranzahl getroffen.*

Die vorgeschlagenen Regelungen erachten wir nicht als durchwegs klar, notwendig und sinnvoll. Insbesondere abgelehnt werden die Vorschläge, dass an der praktischen Prüfung mündliche Fragen zu stellen sind und dass die Leistungen an der praktischen Prüfungen wie folgt zu bewerten sind: "ungenügend", "genügend" oder "gut" (vgl. Anhang 11 zum Entwurf der Personenzulassungsverordnung [E-PZV], Ziffer VIII).

Wir beantragen deshalb die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge unter Beachtung der Richtlinie 2006/126/EG.

- *Kürzung der zweiten Ausbildungsphase auf einen Tag und Pflicht zur Weiterausbildung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe*

Wir begrüssen den Vorschlag.

- *Die Qualitätssicherung wird ausführlicher und konkreter geregelt (regelmässige Auditierung aller Auszubildenden und Prüfenden, Neuerungen bei der Ausbildung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, Einführung einer Weiterbildungspflicht für Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen wie sie auch in den EU-Mitgliedstaaten gilt).*

Wir legen Wert darauf, dass in diesem Sachbereich die Übernahme von EU-Recht ausschliesslich und nur insoweit erfolgt, wie dies absolut zwingend notwendig ist. Qualitätssicherungen und Anforderungen an schweizerische Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, welche über das Europäische Mindestmass hinausgehen, werden abgelehnt.

In diesem Sinne beantragen wir die Überarbeitung der diesbezüglichen Vorschläge. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen so zu wählen, dass die Kantone den Vollzug zeitgerechter Führer- und Fahrzeugprüfungen gewährleisten können.

- *Verschiedene Führerausweiskategorien und der Erwerb des Führerausweises für Motorräder werden an die EU (Richtlinie 2006/126/EG) angepasst.*

Wir begrüssen den Vorschlag.

Betreffend Details zu den gemachten Ausführungen und Anträgen sowie bezüglich weiterer Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragenkatalog

Kopie

- pzv@astra.admin.ch

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

Vorbemerkungen: Folgende Abkürzungen werden verwendet:
<ul style="list-style-type: none"> • EG-RL: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein • asa: Vereinigung der Strassenverkehrsämter • SARI: (EDV-)System für die Administration, Registrierung und Information der asa

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterausbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 110	Wer sich um einen Lern- oder Führerausweis bewerben will, hat unbedingten Anspruch darauf, an einer Stelle in der Verordnung mit einem Blick feststellen zu können, was für obligatorische Ausbildungen zu absolvieren sind.	<p>Art. 110 Detailvorschriften</p> <p>Die in allen obligatorischen Ausbildungen zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die Lerninhalte und die Durchführung werden in Anhang 9 geregelt.</p> <p>Art. 110 Gegenstand</p> <p>Die obligatorische Ausbildung umfasst:</p> <p>a) Nothilfekurse für Bewerberinnen und Bewerber um die Führerausweise aller Kategorien</p> <p>b) Kurs Verkehrskunde für Bewerberinnen und Bewerber um die Führerausweise aller Kategorien</p> <p>c) Fahrtechnische Grundschulung in der Personenausbildung für Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien ...</p> <p>d) Mindestausbildung zum Führen von Gesellschaftswagen für ...</p>

FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9</p>	<p>Der Anhang 9 gemäss Vorschlag umfasst und definiert alle obligatorischen Ausbildungen.</p> <p>Wir befürchten, dass der vorgeschlagene Anhang für die Rechtsunterworfenen nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>Umfassende Prüfung des Anhangs 9</p> <p>Eventualiter: Ausarbeitung von separaten Anhängen für jede obligatorische Ausbildung gemäss Antrag zu Art. 110.</p>
<p>Art. 67</p>	<p>Wir erachten den vorgeschlagenen Text nicht als hinreichend deckungsgleich mit dem Schweizerischen und dem Europäischen Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Europäischen Recht: Danach muss die Prüfung bestehen aus einem „Prüfungsteil zur Kontrolle der Kenntnisse und danach aus einem Prüfungsteil zur Kontrolle der Fähigkeiten und der Verhaltensweisen“ (EG-RL Anhang II Ingress) • Zum Schweizerischen Recht: Gemäss Art. 14 Abs. 1 SVG müssen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Anlässlich der theoretischen und der praktischen Prüfung ist somit zu kontrollieren, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über Fahrkompetenz verfügen. Über Fahrkompetenz verfügt, „wer die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann“ (Art. 14 Abs. 3 SVG). <p>Daraus folgt: Die theoretische Prüfung muss sich auf die Kenntnis der Verkehrsregeln beschränken.</p>	<p>2. Abschnitt: Basistheorie</p> <p>Art. 67 Ziel und Umfang der Prüfung</p> <p>¹ Mit der Prüfung der Basistheorie stellt kontrolliert die kantonale Behörde fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die für Lernfahrten oder für die Erteilung eines Führerausweises der Kategorie M erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt die Verkehrsregeln kennt.</p> <p>² Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie AM, F, G oder M müssen eine an die Fahrzeugart angepasste Theorieprüfung der Basistheorie ablegen.</p> <p>³ Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der höheren Kategorien (D ...) haben zusätzlich zur Prüfung gemäss Absatz 1 eine an die Fahrzeugart angepasste Prüfung Zusatztheorie-Prüfung abzulegen.</p>
<p>Art. 70</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung schlagen wir die ersatzlose Streichung von Art. 70 vor.</p> <p>Es genügt, wenn der materielle Gehalt in Art. 67 als dritter Absatz integriert wird.</p>	<p>Art. 70 Prüfung der Zusatztheorie</p> <p>⁴ Mit der Prüfung der Zusatztheorie stellt die kantonale Behörde fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin um einen Führerausweis der Kategorie D, D1, P, C, C2 oder C1 über die zum Führen solcher Motorfahrzeuge notwendigen Handlungskompetenzen verfügt.</p> <p>² Die Handlungskompetenzen werden anhand der Lernziele in den Kompetenzbereichen nach Anhang 10 Ziffer III mit didaktisch geeigneten Methoden überprüft.</p>
<p>Art. 72</p>	<p>Wir erachten den vorgeschlagenen Text nicht als hinreichend deckungsgleich mit dem Schweizerischen und dem Europäischen Recht.</p> <p>Zur Vermeidung von Weiterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 67.</p> <p>Ergänzend sei bezüglich praktischer Prüfungen festgehalten, dass die Prüfung theoretischer Kenntnisse an der praktischen Prüfung nicht möglich ist, dies schon deshalb, weil der Amtssprache nicht Mächtige oder Taubstumme krass benachteiligt würden.</p>	<p>Art. 72 Ziel</p> <p>¹ Mit der praktischen Führerprüfung stellt kontrolliert der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin um einen Führerausweis über die Handlungskompetenzen nach Anhang 11 Ziffern I, II und III verfügt die Fähigkeiten und Verhaltensweisen hat, um Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen.</p> <p>² Ob die erforderlichen Handlungskompetenzen vorhanden sind, wird je nach der gewünschten Ausweiskategorie anhand der Erreichung der Lernziele in Anhang 11 Ziffern I, II oder III überprüft. Die Fähigkeiten, die Verhaltensweisen, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfzeiten und die Prüfstrecken sind in Anhang 11 definiert.</p>

FRAGENKATALOG

<p>Anh. 11</p> <p>Der Anhang 11 könnte kürzer gefasst und auf die wesentlichen Regelungen beschränkt werden.</p> <p>Zudem sollen während der praktischen Prüfung Kenntnisse erfragt werden. Das ist ausgeschlossen.</p> <p>Schliesslich sollen drei Bewertungen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungenügend • Genügend • Gut <p>Das ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Details zu den praktischen Führerprüfungen (insbesondere auch die Handlungskompetenzen) können flexibler und praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 (Abnahme von Führerprüfungen) geregelt und vereinheitlicht werden.</p> <p>Bei der praktischen Führerprüfung soll das Schwergewicht weiterhin bei der Fehlererkennung liegen.</p> <p>Im Übrigen sind im Europäischen Recht die notwendigen Fähigkeiten und Verhaltensweisen bereits detailliert geregelt.</p>	<p>Vollständige Überarbeitung von Anhang 11</p> <p>Insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kürzer • Schwerpunkt bei den praktischen Führerprüfungen: Fehlererkennung • Keine strengeren Anforderungen als im Europäischen Recht
---	---

1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
<p>Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. a</p>	<p>Der Vorschlag entspricht nicht Europäischem Recht (vgl. Bemerkungen zu Art. 67). Eine Schweizerische Spezialregelung erscheint nicht notwendig und nicht sinnvoll.</p> <p>Mündliche Fragen stören und beeinträchtigen die praktischen Führerprüfungen sowohl auf Seiten der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten wie auch auf Seiten der zu Prüfenden. Sie führen zu Sprach- und Verständnisproblemen und damit zu Chancenungleichheit, was dann sogar zu Forderungen nach Dolmetscherbegleitung führen könnte.</p>	<p>Bst. a streichen.</p>

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 74	Als Folge unseres Antrags zu Art. 72 kann der vorgeschlagene Art. 74 ersatzlos gestrichen werden	Art. 74 Prüfungsmethoden Ob die Handlungskompetenzen auf dem erforderlichen Niveau erreicht sind, wird auf einer Fahrt im öffentlichen Strassenverkehr mit den Methoden in Anhang 11 Ziffer VI überprüft.
Anh. 11, Grundsatz		Wir verweisen auf unseren grundsätzlichen Antrag oben unter Ziffer 1.2.
Anh. 11, Detailbemerkungen		
Anh. 11 Ziff. VI 1 Bst. d	Ob bei praktischen Motorradprüfungen aufgesessen wird, ist den Kantonen zu überlassen. Es gibt für beide Varianten gute Argumente. Es ist deshalb auf eine bundesrechtliche Pflicht zum Aufsitzen zu verzichten.	Bst. d als KANN-Vorschrift formulieren.
Anh. 11 Ziff. VI 2 Bst. a-e	Im Einleitungssatz wird verlangt, dass der Motorradparcours auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs stattfinden muss. Dies ist aufgrund der weiten bundesgerichtlichen Definition der öffentlichen Verkehrsflächen in den wenigsten Kantonen realisierbar. Die hier angeführten Manöver für den Motorradparcours überzeugen nicht. Es wird angeregt, die Manöver gemäss den Darstellungen in Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 zu formulieren.	"An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit" Bst. a-e analog Ziff. 12 der asa-Richtlinien Nr. 7 formulieren.
Art. 75	Es sollen nur die nicht erfüllten Kompetenzen bei negativen Prüfungsergebnissen protokolliert werden müssen. Andernfalls sind die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten aufgrund der steti-gen Protokollierung während der praktischen Prüfung gar nicht mehr in der Lage, diese korrekt durchzuführen.	Art. 75 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Art. 76 Abs. 1	Siehe oben zu Art. 75. Zudem ist der Verweis unrichtig. Zutreffend ist Ziff. VII statt VI von Anhang 11.	Abs. 1 durch den geltenden Art. 12a VZV ersetzen.
Abs. 2	Der zweite Satz enthält eine zu starre Regelung für die Bewertung der Prüfung. Dieser Punkt kann praxisnäher in den asa-Richtlinien Nr. 7 geregelt werden.	Zweiten Satz streichen.

FRAGENKATALOG

1.4	Zulassungsverfahren	
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Grundsatz	<p>Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde belassen werden (vgl. Ziffer 2.1.1), so erübrigt sich das neue Anmeldeverfahren und es kann weiterhin ein Lernfahrausweisgesuch eingereicht werden.</p> <p>Das Formular „Anmeldung“ (Ang. 1) würde damit zum heutigen Formular „Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises“ mutieren.</p>	
Anh. 1	<p>Wir begrüssen das Formular. Die Rubrik "Der Identitätsnachweis" erscheint allerdings nicht am richtigen Ort und nicht mit der zutreffenden Aufgabenzuteilung eingefügt. Der Identitätsnachweis sollte zur korrekten Umsetzung auch von E-Art. 5 im Formular nach den Personalien und der Foto und vor den Erklärungen eingefügt sein. Andernfalls besteht u.a. die Gefahr, dass die Ärztinnen und Ärzte und/oder die Optikerinnen und Optiker für „falsche Identitäten“ Zeugnisse ausstellen.</p> <p>Ferner kann es nicht Sache der Zulassungsbehörde sein, die Identität zu bestätigen. Dies können nur die Behörden, welche die Identitätskarten bzw. die Pässe ausstellen.</p> <p>Zudem haben wir folgende Detailbemerkungen "Namen der Eltern"</p>	<p>Identitätsnachweis: Nicht unter Rubrik 6, sondern als Bestandteil von Rubrik 1 und korrekte Bezeichnung der für den Identitätsnachweis zuständigen Behörde gemäss Ausweisgesetz (SR 143.1). Möglich sein muss auch die Identitätsprüfung auf dem Amt. Dazu muss aber ein Ausweisdokument gemäss Ausweisgesetz vorgelegt werden.</p>
Ziff. 1	<p>"Aktuelle Passfoto": Ergänzen, dass es eine farbige Passfoto sein muss.</p> <p>Diesen Teil "Fahrpraxis" braucht es nicht.</p>	<p>Überprüfen, ob es den Namen der Eltern wirklich braucht. Wenn nein, diese Zeilen streichen.</p> <p>"Aktuelle farbige Passfoto"</p>
Ziff. 3		<p>Streichen.</p>
Ziff. 5.5	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Kundschaft bei der Anmeldung für die Kat. C vielfach auch den Sehtest ausfüllt und sich mit dieser Augenuntersuchung bei Augenarzt/Optiker, die ohnehin Bestandteil der zwingenden Stufe-2-Beurteilung bildet, unnötige Kosten aufbürdet. Diesbezüglich ist missverständlich, dass der Anhang 1 in Ziff. 5.5 Felder für die 2. medizinische Gruppe enthalten. Ziff. 5.5 macht bei der Anmeldung für die Kategorien der 2. medizinischen Gruppe keinen Sinn. Vgl. zum Ganzen auch Art. 8 Abs. 3 und 4 sowie Anhang 6.</p> <p>Die Unterschriftenformel am Schluss von Ziff. 5.55 muss deutlich machen, dass die Augenärztin oder der Augenarzt oder die Optikerin oder der Optiker und nicht die anmeldende Person unterzeichnen muss.</p>	<p>Titel von Ziff. 5.5 "Sehtest (gültig: 24 Monate): nur für die 1. medizinische Gruppe (Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M) erforderlich:"</p> <p>Unterschriftenformel: "Stempel und Unterschrift von Ärztin/Arzt/Optikerin/Optiker. ..."</p>

FRAGENKATALOG

1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5–8)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 3	Aufgrund von Art. 22 SVG ist der Übernahme der Wohnsitzregelung von Art. 12 EG-RL in Abs. 1 Bst. a–c als Grundsatz die schweizerische Wohnsitzbestimmung (siehe Art. 23 ZGB) voranzustellen, weil durch diese in den weitaus meisten Fällen der Wohnsitz einfach und klar feststellbar ist. Die Definition der EG-RL versagt in diesen klaren Fällen vielfach und ist nur in Fällen heranzuziehen, wo der Wohnsitz nicht nach der schweizerischen Grundregel eindeutig bestimmt werden kann.	Als Grundsatz ist im Abs. 1 Bst. a–c voranzustellen, dass der Wohnsitz sich dort befindet, wo eine Person einwohnerrechtlich angemeldet ist bzw. sich ihr räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.	
Art. 5 Abs. 1	Die Klarstellung, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Ihre Identität nachzuweisen haben, wird begrüsst. Für den Vollzug der Anforderung der zweifelsfrei feststehenden Identität braucht es, wie heute auch, unter dem neuen Recht eine Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA.	Abs. 1: Konkretisierung durch Weisungen des ASTRA (heute: Überarbeitete Weisung betreffend die Überprüfung der Identität vor der erstmaligen Erteilung eines schweizerischen Lernfahr- und Führerausweises vom 14. Juni 2017)	
Abs. 3	Der dritte und der vierte Satz sind nicht vollziehbar und widersprechen auch der heutigen Praxis.	Abs. 3: Dritter und vierter Satz streichen.	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Diese Bestimmung zu den elektronischen Kursbestätigungen ist verbindlicher zu formulieren.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden."	
Art. 112 Abs. 1	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Aufbewahrungspflicht für Präsenzkontrolle von drei Jahren ergänzen.	

FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von FahrSchülern und FahrSchülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Grund-satz	Bei unbeschränkt gültigen Lernfahrausweisen besteht die Gefahr von sogenannten „Karteileichen“. Europaweit geht die Tendenz dahin, dass alle Ausweise im Strassenverkehr befristet erteilt werden. Wir möchten zudem keine unbefristeten Lernfahrausweise in den Systemen bewirtschaften. Um den Aufwand zu reduzieren, macht eine Gültigkeitsdauer von 5 anstelle 2 Jahren Sinn.	Befristen auf 5 Jahre	
Art. 7 Abs. 2	Der Wortlaut ist schwer verständlich.	Verständlicher formulieren.	
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die heutige Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was von einzelnen heute eingesetzten, verkehrspsychologischen Tests nicht gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis bewährt.	"drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b	"... erteilt, wenn die Fahreignung durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."	
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Analog der Gültigkeit der Lernfahrausweise für begleitete Fahrten.	Befristet auf 5 Jahre	

FRAGENKATALOG

1.5	Qualitätssicherung	
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136–140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	<p>Es fehlen an dieser Stelle Aussagen über die Qualitätsstandards. Diese Standards und die Durchführung der Qualitätssicherung sollten für alle Bereiche, abgesehen von spezifischen Anforderungen, identisch sein. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Zahlreiche Organisationen bieten Aus- und Weiterbildungskurse in verschiedenen Bereichen gleichzeitig an. Für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht müssen die Einzelheiten der Umsetzung detailliert geregelt sein (wie z.B. in den Richtlinien der asa für die obligatorischen Weiterbildungen).</p> <p>Die im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen am 18. Januar 2013 erlassenen Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung sollten an die Vorgaben der PZV angepasst und in eine Weisung des Bundesamts für Strassen umgewandelt werden. Wir schlagen deshalb einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vor.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Praxis der Qualitätssicherung für die obligatorischen Weiterbildungen zeigt, dass zu wenig konkret formulierte Vorgaben des Bundes zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Differenzen unter den Beteiligten führen. Soweit möglich sollten zudem Lücken geschlossen werden, um Missbräuche zu verhindern.</p>	<p>⁵ Für alle Bereiche der Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 gelten die gleichen Qualitätsanforderungen, abgesehen von spezifischen inhaltlichen Unterschieden.</p> <p>⁶ Das ASTRA erlässt Weisungen zu den Standards und zur Umsetzung der Qualitätssicherung.</p>
Abs. 2 Bst. a	Die Verantwortung für die Qualitätssicherung von Nothilfekursen ist beim Bund zu belassen.	"obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), ausgenommen Nothilfekurse; "
Abs. 2 Bst. f	Die Aufgabe soll den Organisationen der Arbeit zugewiesen werden, so wie es auch heute ohne Mitwirkung der Kantone umgesetzt wird.	streichen
Abs. 3	Die Erstattung der Meldungen erfolgt nach einer Delegation von Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden an eine Drittorganisation sinnvollerweise durch die Drittorganisation. Diese sollte deshalb ausdrücklich erwähnt werden.	"Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde oder die delegierte Drittorganisation erstattet ..."

FRAGENKATALOG

<p>Anh. 9 Ziff. 8.111</p>	<p>Ziff. 8.1111: Die heute schon verwendete Formulierung «einwandfreie Führung» ist für die Umsetzung der Qualitätssicherung zu wenig spezifisch. Diese Aussage sollte entweder gestrichen oder dann umformuliert werden.</p> <p>Die Einzelheiten könnten in den Weisungen des ASTRA geregelt werden (vgl. oben). Es ist z.B. zwingend erforderlich, dass definiert wird, was «erforderliche» fachliche und pädagogisch-didaktische Fähigkeiten sind bzw. welche Ausbildungsnachweise (z.B. SVEB 1) erbracht werden müssen.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine vollständig neue Formulierung für Ziff. 8.111 Allgemein vor.</p>	<p>Neuer Wortlaut für die gesamte Ziff. 8.111 "Allgemein":</p> <p>Anbieter von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen müssen für eine einwandfreie Führung der Organisation und Durchführung des Unterrichts die Voraussetzungen gemäss den Weisungen des ASTRA erfüllen. Dies betrifft insbesondere die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geschäftsführung; b. Qualifikationen der Lehrpersonen; c. Lehrpläne mit Lernzielen und -inhalten; d. Infrastruktur (Unterrichtsräumlichkeiten, Anlagen); e. didaktisch-methodische Hilfsmittel, Fahrzeuge; f. Kursadministration; g. Qualitätssicherung.
<p>Art. 137– 139</p>	<p>Im Vergleich zu den Ausführungen der Qualitätssicherungspflicht der Kantone werden hier die Audits detailliert, für die praktische Umsetzung aber doch nicht ausreichend genug, beschrieben. Insbesondere im Teil Qualitätssicherung muss festgehalten sein, was auf Verordnungsstufe vorgeschrieben und was in Weisungen konkretisiert wird.</p> <p>Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Qualitätssicherung in der Zweiphasenausbildung (seit 2005), der Chauffeurweiterbildung (seit 2009) und der Fahrlehrerweiterbildung (seit 2007) steht ein Anliegen im Vordergrund: eindeutige bzw. unmissverständliche Vorgaben, seien diese nun restriktiv oder liberal. Im Gegensatz zur Einführungsphase ist nun bekannt, wo Vorgaben unterschiedlich interpretiert werden könnten und die Gefahr von Missbräuchen besteht. Mit einer sauberen Darstellung der Qualitätsstandards und der Ausführungsbestimmungen könnten sich die Aufsichtsbehörden stärker mit der Verbesserung von Qualität befassen, statt laufend neue Lücken zu schliessen und Missbräuche zu bekämpfen.</p> <p>Anstelle der Artikel 137-139 über die Audits wäre es sinnvoller, an dieser Stelle sämtliche Aufgaben der Qualitätssicherung aufzuführen und auf die Umsetzungsbestimmungen (im Anhang oder in Weisungen) zu verweisen.</p> <p>Wir beantragen deshalb, die vorgeschlagenen Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel (137) zu ersetzen.</p>	<p>Art. 137–139 durch einen einzigen neuen Artikel ersetzen.</p> <p>Art. 137 Durchführung der Qualitätssicherung</p> <p>¹ Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gemäss Artikel 136 Absatz 2 umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsstätten; b. Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsangeboten; c. Bewilligung von Lehrkräften; d. Registrierung von Kursteilnehmenden und Lehrkräften (Tätigkeitsnachweise); e. Abgabe von Kursbestätigungen; f. Ausstellen von Fähigkeitsausweisen und ADR Schulungsbescheinigungen; g. Prüfungsaufsicht; h. Audits bei Kursanbietenden bzw. von Kursen; i. Weiterentwicklung von Katalogen mit Handlungskompetenzen, Lernzielen und Ausbildungsthemen; j. Behandlung der Beschwerden von Kurs- und Prüfungsteilnehmenden; k. Aus- und Weiterbildung von Expertinnen und Experten der Qualitätssicherung; l. Information der verschiedenen Zielgruppen über Vorgaben und Erkenntnisse der Qualitätssicherung; m. Betrieb eines Systems für die Administration, Registrierung und Information (SARI). <p>² Spezifische Anforderungen, Fristen, Gebühren und Prozesse werden von den Kantonen im Einvernehmen mit Bundesamt für Strassen ASTRA festgelegt und können den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.</p>

FRAGENKATALOG

<p>Art. 137 Abs. 1</p>	<p>Sollte der Bundesrat am im E-PZV vorgeschlagenen Art. 137 grundsätzlich festhalten, drängen sich zu Abs. 1 folgende Bemerkungen auf:</p> <p>Inwieweit die Qualitätssicherungsexperten und –expertinnen unabhängig sein müssen, ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten im Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieser "asa-Personen" ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und würde zudem horrenden Kosten verursachen. Dies umso mehr, als die Qualitätssicherungsexperten und -expertinnen zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.</p>	<p>Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbietenden und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gem. Art. 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungsexperten und –expertinnen zu präzisieren.</p>
<p>Art. 140 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt und diese nicht verschärft. Die jährliche Überwachung der "Fahrprüfer" ist bereits in Bst. a vorgesehen. Daneben verlangt die EG-RL, dass jeder "Fahrprüfer" einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt einem halben Tag bei der Abnahme von "Fahrprüfungen" beobachtet wird, so dass mehrere "Fahrprüfungen" beobachtet werden können. Diese Überwachung ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden können, sofern sie die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen. Die nebenan vorgeschlagene Formulierung gibt den nötigen Spielraum für eine angemessene Umsetzung und bringt sogar eine Qualitätssteigerung.</p>	<p>"sorgen ... tätig sind, mindestens einmal jährlich einmal alle fünf Jahre für einen Mindestzeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung einer mehrerer praktische(n) Führerprüfungen in einer Ausweiskategorie von einem unabhängigen Qualitätssicherungs-Experten oder einer unabhängigen Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. ..."</p>

<p>1.6</p>	<p>Änderungen bei den Führerausweiskategorien</p>		
<p>1.6.1</p>	<p>Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen</p>		<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
<p>Art. 13 und 14 Abs. 2</p>	<p>Hier wird nur eine angepasste Basistheorieprüfung verlangt. Vgl. Art. 67</p>		<p>"Der Führerausweis wird nach Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung erteilt. ..."</p>
<p>Art. 15– 17</p>	<p>Bei Erwerb von Motorradkategorien soll es keine Motorwagenkategorien geschenkt geben (z.B. Kat. F).</p>		<p>Erwerb von Motorradkategorien berechtigt nicht zu Motorwagenkategorien.</p>

FRAGENKATALOG

1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese neue Platzzählung ist klar und bringt Rechtssicherheit.		
Art. 19 und 20	Elektro-Rikschas sind in der Kat. B nicht am richtigen Ort. In Art. 36 tauchen sie zudem in der Kat. F auf. Elektro-Rikschas gehören ausschliesslich in die Kat. B1.	Elektro-Rikschas in die Kategorie B1 einteilen.	
Art. 20 Abs. 3	Siehe Frage 2.1.5	Streichen	
Art. 21 Abs. 1 2. Satz	Es sollte vermieden werden, dass Inhaberinnen und Inhaber der Lernfahrausweise sowohl der Kat. B als auch der Kat. BE nach Bestehen der Führerprüfung der Kat. B den Strassenverkehrsämtern den Lernfahrausweis der Kat. BE zum Eintrag der neuen 18-monatigen Befristung vorlegen müssen. Diese nachträgliche Befristung sollte von Anfang an im Lernfahrausweis der Kat. BE eingetragen werden. Dieses Vorgehen sollte sinngemäss auch bei den anderen Anhängerkategorien vorgesehen werden.	Im Lernfahrausweis der Kat. BE sollte sinngemäss bei dessen Ausstellung folgender Eintrag erfolgen: "Zusammen mit einem Lernfahrausweis der Kat. B unbeschränkt gültig. Ab bestandener Führerprüfung der Kat. B noch 18 Monate gültig."	
Art. 21 Abs. 3	Erster Satz genügt.	Sätze 2 und 3 streichen.	
Art. 24 Abs. 3	Im zweiten Satz kann die Kat. BE gestrichen werden, die besitzt die Inhaberin oder der Inhaber der Kat. C1E bereits.	Im zweiten Satz BE streichen.	
Art. 30 Abs. 3	Im zweiten Satz kann Kat. C1E gestrichen werden, die besitzt die Inhaberin oder der Inhaber der Kat. D1E bereits.	Im zweiten Satz C1E streichen.	
1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises im Kreditkartenformat mit den Codes 121 und 122 dieses Dokument nicht umtauschen müssen.		

1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises im Kreditkartenformat mit den Codes 121 und 122 dieses Dokument nicht umtauschen müssen.		
Art. 22	Die Wohnmotorwagen gehören nicht in die neue Kat. C2. Die Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg sind separat analog zum geltenden Recht zu regeln.	Wohnmotorwagen in der Kat. C2 streichen und separat analog zum geltenden Recht regeln.	

1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127–129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 36 Abs. 2	Hier geht es um die angepasste Basistheorieprüfung (vgl. Art. 67). Der Lernfahrausweis soll auch hier 18 Monate gültig sein.	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der zwölf 18 Monate gültig ist."	
Art. 37 Abs. 2	Wie bereits bei Frage 1.4.4 allgemein ausgeführt, ist auch hier nur ein einziger Lernfahrausweis und zwar gültig für 18 Monate auszustellen. Zudem ist auch hier von angepasster Basistheorieprüfung zu schreiben (vgl. Art. 67).	"Nach dem Bestehen der angepassten Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs 18 Monate gültig ist."	
Abs. 3	Kann aufgrund der Ausführungen zu Abs. 2 gestrichen werden.	Abs. 3 streichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.	

FRAGENKATALOG

2.	Weitere wesentliche Änderungsvorschläge		
2.1	Erste Ausbildungsphase		
2.1.1	Kurs Verkehrskunde		
	Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118–120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir begrüßen diese Neuerung ausdrücklich. Dank der Kenntnisse, welche angehende Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer anlässlich der theoretischen Prüfung haben müssen (vgl. EG-RL Anhang II Bst. A) ist es zwingend, dass der Kurs über die Verkehrskunde vor der Basistheorieprüfung zu besuchen ist. Dank dieser Neuerung erfolgt auch eine sinnvolle Aufwertung der Theorieprüfung.		
Art. 119 Abs. 1 Abs. 2	Hier sollte die effektive Ausbildungszeit (ohne Pausen) vorgeschrieben werden. Dann entstehen keine Diskussionen, wie lange kleine Pausen während der Brutto-Ausbildungszeit sein dürfen etc. Für eine erfolgreiche Verkehrskunde genügt es, wenn die vier Module auf mindestens zwei Tage verteilt werden. Den Anbietenden der Verkehrskunde soll für die zeitliche Gestaltung der Verkehrskunde darüber hinaus mehr Freiheit gewährt werden.	Netto-Ausbildungszeit (d.h. ohne die Pausen) vorschreiben. "Der Präsenzunterricht ist Die vier Module sind auf vier mindestens zwei verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eine eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage."	
Anh.9 2.31 Ziff. 2.41, 2.42 und 2.46 Ziff. 2.43	Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden. Enthalten gegenüber den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht teilweise unklarere Regelungen oder nicht überzeugende Neuerungen. Bei diesen Ziffern sollten die entsprechenden Formulierungen aus den geltenden Weisungen übernommen werden. Hier ist die Delegationsmöglichkeit für die Genehmigung der Unterrichtsmaterialien durch die Kantone ausdrücklich zu ergänzen.	"Anbietende haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme vorzeitig schriftlich beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen : ..." Entsprechende Regelung aus den geltenden Weisungen des ASTRA betreffend den Verkehrskunde-Unterricht vom 12. Dezember 2007 übernehmen. Die Delegationsmöglichkeit der kantonalen Behörden betreffend Genehmigung der Unterrichtsmaterialien ausdrücklich erwähnen.	

FRAGENKATALOG

2.1.2	Ausbildungsheft		
	Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das mit dem Ausbildungsheft beabsichtigte Ziel ist zwar nachvollziehbar, aber es existieren in der Praxis auf freiwilliger Basis bereits ähnliche Instrumente. Es ist deshalb unnötig und nicht sinnvoll, dass hier ein Obligatorium geschaffen wird, das mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden ist. Es widerspricht dem vom ASTRA selber vorgegebenen Ziel, nach möglichst umfassenden elektronischen Lösungen zu streben.	Verzicht auf ein Ausbildungsheft.	
Anh. 9 Ziff. 9.323	Hier werden im Vernehmlassungsentwurf zwei Varianten vorgeschlagen. Sollte das Ausbildungsheft entgegen unserem Vorschlag eingeführt werden, bevorzugen wir hier die Variante "Streichen".	Streichen.	

2.1.3	Lernfahrausweis (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nachdem nur begleitet gefahren werden darf, ist dies vertretbar.		

2.1.4	Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)		
	Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Je eine Lektion Bremsen und umweltschonendes Fahren ergibt weder einen Nutzen noch einen Sinn. Beide Themen sind schon heute ein Bestandteil der praktischen Führerprüfung. Diese Grundschulung würde weiter einen administrativen Aufwand bringen, der in keinem Verhältnis zum sehr bescheidenen Nutzen stehen würde.	Verzicht auf diese fahrtechnische Grundschulung.	

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 20 Abs. 3	Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar warum sie ein Jahr warten müssen. Unterschiedlichste Anforderungen im Rahmen der Berufsbildung werden zu vielen Speziallösungen führen. Die einjährige Frist bringt nichts, da nicht kontrolliert werden kann, ob und wieviel die Fahrschüler tatsächlich in dieser Zeit fahren. Sie stellt eine unnötige Bevormundung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler dar. Dieser Absatz ist zu streichen.	Streichen.

2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 1	<p>Es besteht kein Grund, Personen über 25 Jahren und Armeeangehörigen sowie Polizeiangehörigen den Direkteinstieg zu verweigern. Zudem muss auch Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten der Direkteinstieg ermöglicht werden.</p> <p>Zudem geht es zu weit, dass ein mindestens vierjähriger Vorbesitz der Kat. A2 verlangt wird, zwei Jahre sind genügend. Hingegen ist der Besitz der Kat. A1 nicht anzurechnen. Schlussendlich soll – wie an anderen Orten auch beantragt – der Lernfahrausweis bei allen Motorradkategorien 18 Monate gültig sein.</p>	<p>¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche bei der Anmeldung seit mindestens vier Jahren besitzen und während dieser Zeit keine Widerhandlung begangen haben, die zum Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei:</p> <p>a. Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben;</p> <p>b. Personen in der beruflichen Grundbildung (Art. 41);</p> <p>c. Personen, die in Kursen der Armee oder der Polizei auf Motorrädern ausgebildet werden.</p> <p>d. Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten</p> <p>Der Lernfahrausweis ist zwölf 18 Monate gültig."</p>
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu hoffen, dass durch die Senkung des Mindestalters mehr junge Menschen statt mit dem Mofa mit einem sicheren Kleinmotorrad fahren.		Mindestalter 14 Jahre wie für M
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 7.44	Diese Vorgabe ergibt keinen Nutzen und ist nicht mess- und damit kontrollierbar	Präzisieren und kontrollbar machen analog der aktuellen Weisung.	
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 134 Abs. 2 und 3	<p>Die vorgeschlagenen 6 Monate erachten wir als zu kurz, da viele Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage sein werden innerhalb dieser Zeit den Weiterausbildungskurs zu absolvieren. Wir sind einverstanden, dass der Weiterausbildungstag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden muss.</p> <p>Die Regelung mit der Befreiung von der vorgegebenen Frist durch die Strassenverkehrsämter auf Gesuch hin beim Vorliegen der nur beispielhaft, das heisst nicht abschliessend aufgezählten Sachverhalte für die Strassenverkehrsämter, ist nicht vollziehbar. Die Strassenverkehrsämter müssten jährlich mit Tausenden solcher Gesuche rechnen, die teilweise für die Beurteilung aufwändige Abklärungen benötigen würden. Diese Regelung ist zu streichen.</p>	<p>Art. 134 Abs. 2 erster Satz: „Die Weiterausbildung ist innerhalb von sechs zwölf Monate ... zu besuchen“</p> <p>Art. 134 Abs. 2 zweiter Satz inkl. Aufzählung: streichen</p> <p>Art. 134 Abs. 3: streichen</p>
Art. 141 Abs. 3	Die zu Art. 134 gehörende Bussenbestimmung ist zu detailliert. Wir beantragen deren Vereinfachung.	<p>Art. 141 Abs. 3:</p> <p>Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe, die nicht nachweisen können, dass sie den Weiterausbildungstag nach Artikel 134 innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht haben, nicht rechtzeitig besucht haben werden, unter Vorbehalt von Absatz 4 mit einer Busse von 100 Franken bestraft. Die Busse beträgt:</p> <p>a. 20 Franken, sofern der Weiterausbildungstag später als sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht wurde,</p> <p>b. 100 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe nicht länger als ein Jahr zurückliegt,</p> <p>c. 200 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als ein Jahr, aber nicht</p>

FRAGENKATALOG

		länger als zwei Jahre zurückliegt, d. 300 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als zwei Jahre zurückliegt.
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Kurse müssen eine Bundesaufgabe bleiben. Eine Aufgabenübertragung an die Kantone ist ausgeschlossen.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Siehe bei Ziff. 3.1.1	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung		
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9	Zu den Detailregelungen der praktischen Motorradgrundschulung in Anh. 9 haben wir folgende Bemerkungen und Anträge:		
Ziff. 4.3	Für eine wirksame Kontrolle der Anbietenden durch die kantonalen Behörden müssen die Anbietenden das Datum der Kursaufnahme vorzeitig der kantonalen Behörde anzeigen. Zur Form der Anzeige und des Einreichens der Dokumentationen ist festzuhalten, dass dies auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch zu geschehen hat. Eine entsprechende EDV-Applikation haben die Strassenverkehrsämter bereits entwickelt. Es macht keinen Sinn, dass in den Kantonen, in denen diese im Einsatz ist, Anzeigen und Unterlagen noch schriftlich eingereicht werden.	"Anbietende haben der kantonalen Behörde das Datum der die Kursaufnahme vorzeitig beziehungsweise auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen entsprechend einzureichen: "	
Ziff. 4.41	Die Fahrlehrperson ist selber in der Lage zu beurteilen, wieviel Ausbildung er den Fahrschülern zumuten kann und darf. Diese Ziffer ist deshalb überflüssig.		
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

FRAGENKATALOG

3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen.	
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 64 Abs. 1	Neu wird vorgeschrieben, dass auch die Basistheorie und die Zusatztheorieprüfung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen werden muss. Dies entspricht nicht der heutigen Praxis in vielen Kantonen. Die Beaufsichtigung der heutigen elektronischen Prüfung der Basis- und Zusatztheorieprüfung erfordert nicht zwingend den Einsatz von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten. Dies hat die Praxis schon längere Zeit bewiesen.	„Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind ist von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen,...“
Abs. 2	Heute sind verschiedene Themen betreffend Theoriefragen wie Veröffentlichung, Urheberrechte etc. nicht geregelt, was in der Vergangenheit zu Problemen und Rechtsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren führte. Wir beantragen deshalb folgende Klarstellung in einem neuen Absatz vor dem Abs. 2.	Dem Abs. 1 soll ein neuer Absatz mit sinngemäss folgendem Inhalt voran gestellt werden: Die kantonalen Behörden erarbeiten die Prüfungsfragen. Die Prüfungsfragen inkl. Bilder und Illustrationen sind nicht öffentlich und urheberrechtlich geschützt. Die kantonalen Behörden können die Erarbeitung der Prüfungsfragen und das Urheberrecht Dritten übertragen. Von den Prüfungsfragen dürfen höchstens 80 % veröffentlicht werden.
Art. 65 und 65v	Wegen der doch im Verhältnis zur Gesamtzahl relativ geringen Anzahl von Personen, welche die Basistheorie mehr als dreimal absolvieren, rechtfertigt es sich nicht, dass heutige System gegen ein System mit Wartefristen, die zudem bei einem Kantonswechsel gar nicht kontrollierbar wären, auszuwechseln. Zudem hat die Zahl der absolvierten Theorieprüfungen keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit, da der Lernfahrausweis erst nach bestandener Theorieprüfung erteilt wird.	
Art. 67 bis 71	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist bei Theorieprüfungen nicht passend. Handlungskompetenzen können nur bei praktischen Prüfungen gefordert und geprüft werden. In einer Theorieprüfung geht es um Lernziele.	Der Begriff "Handlungskompetenzen" ist überall durch "Lernziele" zu ersetzen.

FRAGENKATALOG

	<p>Für die leider doch in nicht unerheblicher Zahl vorkommenden Betrügereien bei den Theorieprüfungen ist eine Grundlage für eine administrativrechtliche Sanktionierung zu schaffen. Z.B. könnte in dieser Verordnung für versuchte und vollendete Prüfungsbetrügereien eine Wartefrist für eine weitere Prüfung von mindestens einem Jahr festgelegt werden.</p>	
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	
3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1–3)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6	Praktische Führerprüfung	
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 11 Ziff. IV	<p>Motorräder: Alle Motorradprüfungsfahrzeuge sollten hier übereinstimmend mit der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2 angeführt werden. Weiter sollten die Konkretisierungen betreffend Doppelräder aus den asa-Richtlinien Nr. 7 zu den Prüfungsfahrzeugen der Kat. A1, A 2 und A übernommen werden. Schlussendlich sollten bei den Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 die Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzt werden.</p> <p>Automatikgetriebe: Wer die praktische Führerprüfung in einem Motorwagen mit Automatikgetriebe absolviert hat, soll auch weiterhin nur die entsprechenden Motorwagen mit Automatikgetriebe führen dürfen.</p> <p>Kategorien BE und C1E: Ist der geschlossene Körper des Anhängers weniger breit als das Zugfahrzeug, ist die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges immer gegeben. Die entsprechende Vorschrift ist überflüssig.</p> <p>Um die Sicherheit der Prüfungskandidierenden und der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten zu gewährleisten, müssen die Prüfungsmotorwagen der Kategorie B mit Doppelpedalen ausgerüstet sein; insbesondere auch weil immer mehr Personenwagen mit elektronischen Handbremsen ausgerüstet sind.</p>	<p>Motorradprüfungsfahrzeuge gleich wie in der EG-RL Anh. II Ziff. 5.2.</p> <p>Übernahme der Konkretisierungen betreffend Doppelrädern aus den asa-Richtlinien Nr. 7</p> <p>Bei Prüfungsfahrzeugen der Kat. AM und A1 Prüfungsfahrzeuge gem. Art. 73 Abs. 2 ergänzen.</p> <p>Nach praktischer Führerprüfung mit Automatikgetriebe sind die heutigen Einschränkungen beizubehalten.</p> <p>Bei den Kategorien BE und C1E je den zweitletzten Satz streichen.</p> <p>Das Prüfungsfahrzeug für die Kategorie B muss ein Motorwagen mit Doppelpedalen sein.</p>
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 13			
Ziff. 3.1 und 3.2	Siehe unten bei Ziff. 5.1 und 5.2.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.	
Ziff. 3.11	Es überzeugt nicht, dass das Mindestalter in der Schweiz ein Jahr höher sein soll als in der EG-RL gem. Anh. IV Ziff. 2.1 Bst. b.	"das 24. 23. Altersjahr vollendet haben; und"	
Ziff. 3.13	Obwohl der fahrerische Leumund in der EG-RL kein Kriterium ist, lehnen wir diese Voraussetzung für den Beruf der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten nicht ab. Die hier gewählte Formulierung ist aber zu streng, da sehr viele Bagatell-übertretungen im Strassenverkehr mit einer (erhöht abstrakten) Verkehrsgefährdung verbunden sind. Es sollte die gleiche Formulierung verwendet werden, wie im geltenden Art. 8 Abs. 6 VZV zur Fahrpraxis. Dadurch kann auch die heute unterschiedliche Praxis in den Kantonen zu dieser Voraussetzung vereinheitlicht werden.	"seit mindestens ... sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat; "	

FRAGENKATALOG

Ziff. 3.15	Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit den nur zum Teil überzeugenden verkehrspsychologischen Untersuchungen im Rahmen der Auswahlverfahren für Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten bringt auch ein Assessment, worunter zudem ganz Verschiedenes verstanden werden kann, nichts. Die übrigen Anforderungen in Ziff. 3 genügen. Die EG-RL kennt auch keine solche Voraussetzung.	Streichen.
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziffern orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für die entsprechende Verkehrsexpertin oder den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziffern vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziffern streichen.
Ziff. 5.1 und 5.2	Die Verkehrsexpertin resp. der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziffern 5.1 und 5.2 in die Ziffern 3.1 und 3.2 verschieben.
Ziff. 6–8	Die Ausbildung und Prüfung wird in der EG-RL deutlich weniger detailliert geregelt. In der Schweiz ist dies im Bildungskonzept der asa gut geregelt.	Auf das Wesentlichste reduzieren und dadurch deutlich verkürzen. Verweis, dass die Ausbildung im Übrigen nach einem von den kantonalen Behörden gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchzuführen ist.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde hat der angehende Verkehrsexperte ..."
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anhang IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt.	"Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen zu sieben Stunden weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führerprüfungen und/oder Fahrzeugprüfungen; "
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1) "

FRAGENKATALOG

Ziff. 9.3	Hier ist sicherzustellen, dass auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen gehören.	"Die Ziele der Weiterbildung können insbesondere in Besprechungen, ..."
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die ... Kantone. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen FachKader personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören müssen sollen ."

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Diese Neuerung bringt für die kantonalen Zulassungsbehörden eine klare administrative Entlastung.	
Art. 105	Im Interesse der Rechtssicherheit sollte hier noch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch diese Kontrollfahrt nicht wiederholt werden darf.	Neuer Abs. 6: " Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden. "

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 146 Abs. 2	<p>Ende 2016 waren noch ca. 1,2 Millionen blaue Führerausweise im Umlauf. Für diese sehr grosse Zahl sollte ein möglichst einfaches und erfolgversprechendes Umtauschverfahren gewählt werden.</p> <p>Gemäss Abs. 2 müssen die kantonalen Behörden alle Personen, die den blauen Führerausweis nicht innerhalb der dreijährigen Frist von Abs. 1 in den Führerausweis im Kreditkartenformat umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern. Was bei den Personen zu geschehen hat, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist nicht geregelt. Ein Entzugsverfahren kommt dann wohl kaum in Frage, weil hierfür die rechtliche Grundlage fehlt und dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre, sowie öfters bei den betroffenen Personen Verärgerung und Widerstand provozieren würde.</p> <p>Hier ist ein einfacheres und wirksameres Verfahren zu finden. Eine mögliche Variante wäre, dass in der PZV bestimmt wird, dass die blauen Führerausweise nach Ablauf der dreijährigen Frist ihre Gültigkeit als Legitimationspapier für die Fahrberechtigung verlieren. Dann müsste nur breitflächig über diese Folge informiert werden.</p>	Abs. 2 durch eine einfachere und wirksamere Regelung ersetzen.

FRAGENKATALOG

	Die Rechtsfolge würde automatisch ohne individuelle Korrespondenz seitens der kantonalen Behörden eintreten. Die Fahrberechtigung würde erhalten bleiben. Die betroffenen Personen würden lediglich bei einer Polizeikontrolle eine Busse treffen, weil sie keinen gültigen Führerausweis vorweisen können (Nichtmitführen des Führerausweises, OBV Ziffer 100.1: 20 Franken).	
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147–151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 147 Abs. 3 Bst. b Bst. i	Es ist vertretbar, hier etwas grosszügiger zu sein und allen Inhaberinnen und Inhabern der bisherigen Kat. G die neue Kat. G zu geben, ohne dass diese einen Traktorfahrkurs nach Art. 127 besucht haben müssen. Aufgrund unseres Antrages bei Frage 2.1.6.1 schlagen wir hier die entsprechende Anpassung vor. Zudem sollte unter einem eigenen Buchstaben auch die Übergangsregelung für Personen analog erfolgen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Besitze der jetzigen Kat. A beschränkt sind.	Zweiter Halbsatz streichen. "die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens vierjähriger zweijähriger Besitzdauer ...;" Separate Übergangsregelung für den Besitz der altrechtlichen Kat. A beschränkt: Gewährung der Möglichkeit, unter den altrechtlichen Voraussetzungen in die neurechtliche Kat. A umzutauschen und zwar während zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts.
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152–154)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 152 und 153	Sollte der heutige Zeitpunkt der Verkehrskunde belassen werden, so können beide Artikel gestrichen werden. Wird der Zeitpunkt der Verkehrskunde vorverlegt, so ist Art. 152 einfacher auszugestalten. In den dort geregelten Fällen wird ohne weiteres ein neurechtlicher Lernfahrausweis ausgestellt, was das Vorgehen für die kantonale Behörde deutlich vereinfacht.	Streichen.
Art. 148 und 154	Die Übergangsregelung ist grosszügiger zu gestalten. Alle Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechtes in einer Phase des altrechtlichen Führerausweiserwerbes stehen und deren Probezeit des Führerausweises aus Probe noch nicht abgelaufen ist, müssen nur einen Tag WAB-Kurs besuchen. Haben die Neulenkerinnen und Neulenker bereits einen Tag nach altem Recht besucht, so genügt dies.	Art. 148 ist entsprechend auszugestalten. Übergangsrechtlich soll ein Tag genügen.

FRAGENKATALOG

3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 156	Es würde für Klarheit und eine einheitliche Praxis sorgen, wenn in einem zusätzlichen Absatz klar gestellt wird, welches Übergangsrecht bezüglich den unter dem alten Recht absolvierten Kursen und Prüfungen gilt.	Zusätzlicher Absatz, der bestimmt, dass bei Ablauf eines altrechtlichen Lernfahrausweises nach Inkrafttreten des neuen Rechts die unter dem alten Recht absolvierten obligatorischen Ausbildungen und bestandenen Prüfungen gemäss dem neuen Recht 5 Jahre gültig sind.
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 157 und 158	Siehe bei Ziff. 3.1.1	Streichen.
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 159	Dieser Artikel fehlt im Vernehmlassungsentwurf.	
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160–164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Art. 160 Anh. 14 Ziff. I 1	Eine Nachqualifizierung von sechs Tagen für die Fahrlehrpersonen ist stark übertrieben. Sie ist deutlich zu verkürzen oder ganz zu streichen.	Nachqualifizierungskurs deutlich verkürzen oder ganz streichen.
Art. 160 Abs. 2	Die Formulierung mit Anrechnung des Nachqualifizierungskurses "an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode" stipuliert ein Wahlrecht. Die entsprechende Programmierung in SARI wäre aufwändig und teuer. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, dass ein Grossteil der Fahrlehrpersonen die Weiterbildung erst gegen den Schluss der Weiterbildungsperiode vollständig besucht, würde wohl sowieso durchgehend die laufende Weiterbildungsperiode gewählt werden.	"Erfüllt ... der Nachqualifizierungskurs an die laufende oder folgende Weiterbildungsperiode ..."
Art. 160 und 161 Anh. 14	Für die Fahrlehrpersonen der Kat. C ist keine Übergangsbestimmung vorhanden. Auch hier fehlen die Fahrlehrpersonen der Kat. C.	Für die Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ist auch eine Übergangsregelung aufzunehmen. Inhaberinnen und Inhaber der Fahrlehrerbewilligung der Kat. C ergänzen.

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 165 Anh. 14 Ziff. I 2	<p>Die EG-RL verlangt in Art. 10 und Anh. IV Ziff. 5 keine Nachqualifizierung bei den Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, sondern lässt den Schutz der erworbenen Rechte zu.</p> <p>Nachdem die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten schon heute regelmässig an amts-internen und asa-Weiterbildungen teilnehmen, ist nicht nachvollziehbar, wieso hier trotzdem bundesrechtlich eine Nachqualifizierung vorgeschrieben und detailliert geregelt wird. Die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten werden ohne bundesrechtlich vorgeschriebene und geregelte Nachqualifizierung genügend qualifiziert für das neue Recht sein. So ist z.B. zum im Entwurf vorgeschriebenen Schultag in umweltschonendem und energieeffizientem Fahren festzuhalten, dass die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten diese Kenntnisse schon heute insbesondere aufgrund von EcoDrive-Kursen besitzen.</p>	Nachqualifizierung d.h. Art. 165 und Anh. 14 Ziff. I 2 vollständig streichen.
----------------------------------	---	---

3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung	
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 18	Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.	Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorzuschreiben.

FRAGENKATALOG

Art. 26 Abs. 3	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 4: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "
Anh. Ziff. 2.1223	Hier geht es um die Staplerkurse, die gestrichen werden sollten.	Streichen.
Ziff. 4.5	Es macht Sinn, die delegierten Organisationen ausdrücklich zu erwähnen.	"Für die ... der Kompetenzkatalog der kantonalen Behörde oder der delegierten Drittorganisation massgeblich."

4.2	Fahrlehrerverordnung	
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 2b Abs. 3	Die elektronische Übermittlung von Kursbestätigungen ist verbindlicher zu regeln.	"Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf muss auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch übermittelt werden."
Abs. 4	Es ist eine Aufbewahrungspflicht der Präsenzkontrolle durch die Ausbildungsanbietenden von drei Jahren nach Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.	Ergänzung: Aufbewahrungspflicht für die Präsenzkontrolle von drei Jahren.
Art. 5 Abs. 1 Bst. b der heutigen FV	Wir beantragen, die Voraussetzung der ungetrübten Fahrpraxis wie bei den Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten anzupassen. Siehe Bemerkungen bei Frage 3.8 zu Anh. 13 Ziff. 3.13.	"den ... besitzen und während den vergangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen zu haben, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat, "
Art. 22a, 23g und 23q	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18	Siehe oben bei Ziff. 4.1 zu Art. 18

FRAGENKATALOG

Art. 27 und 29c	Gewisse kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an und schützen entsprechende, gestützt auf den geltenden Art. 26 FV ergehende Verfügungen der kantonalen Behörde nicht. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben. Bei der nächsten SVG-Revision sollte auf Gesetzesstufe die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.
Art. 30	Aufgrund des zur VZV ergangenen Bundesgerichtsentscheides 1C_45/2014 vom 13. November 2014, wonach das ASTRA nicht (mehr) individuell-konkrete Ausnahmen von der VZV verfügen darf, werden im E-PZV gestützt auf Art. 106 Abs. 2 SVG in Art. 145 Abs. 5 die kantonalen Behörden hierzu ermächtigt. Diese Ermächtigung ist auch hier aufzunehmen.	Neuer Abs. 2: " Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. "

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen		
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen
	<p><u>Allgemeine Auswirkungen:</u> Es ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Verordnungsänderungen massive Auswirkungen betreffend EDV-Applikationen von Kantonen und Bund, Schulungen, Bildungskonzept für Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, Prüfungsberichte, Formulare, Merkblätter, Kundeninformationen in Papier- und elektronischer Form etc. an die kantonalen Behörden, insbesondere die Strassenverkehrsämter und die Polizei, haben und einen entsprechend grossen Anpassungsbedarf auslösen werden. Nicht zu vergessen sind auch die grossen Auswirkungen auf das Layout, das Rohmaterial, die Druckersoftware CarD etc. betreffend den Führerausweis im Kreditkartenformat. Dafür muss vor der Inkraftsetzung des neuen Rechts die nötige Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Anpassung der EDV-Applikationen werden zudem die jeweiligen Release-Zyklen zu berücksichtigen sein.</p> <p><u>Qualitätssicherung:</u> Die Durchführung der Qualitätssicherung ist zu wenig konkret beschrieben. Aufgrund der Erfahrungen in den letzten ca. zehn Jahren bei der Zweiphasenausbildung, der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie der Chauffeurweiterbildung sollten <i>für alle Aufgaben der Kantone gemäss Art. 136 PZV gleiche Grundlagen (Qualitätsstandards, Prozesse)</i> gelten. Verschiedene Akteurinnen und Akteure (z.B. Kursanbietende, Lehrpersonen) sind in mehreren Aufgabenbereichen gleichzeitig tätig bzw. versuchen die gleichen Kurse verschiedenen Zielgruppen (z.B. Fahrlehrer und Chauffeure) anzubieten. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass trotz unterschiedlicher Inhalte überall mit der gleichen Elle gemessen wird. Mit den im Einvernehmen mit dem ASTRA am 18.1.2013 erlassenen «Richtlinien Aufsicht und Qualitätssicherung Obligatorische Weiterbildung» hatte die asa dazu einen ersten wichtigen Grundstein gelegt. Es würde wesentlich zum Erreichen der Ziele der PZV beitragen, wenn die Qualitätssicherung darin entsprechend ihres Stellenwerts für das Erfüllen der vom Bund den Kantonen übertragenen Aufgaben Rechnung getragen wird. Dies könnte erreicht werden, wenn die Aufgaben der Qualitätssicherung in der PVZ allgemein umschrieben (vgl. Art. 137 neu) und in Weisungen konkretisiert werden. Grundlage der Weisungen könnten die oben erwähnten Richtlinien sein. Möglich wäre auch, dass in der PZV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Kantone im Einvernehmen mit dem ASTRA verbindliche Richtlinien für die Durchführung der Qualitätssicherung erlassen.</p>

FRAGENKATALOG

5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	<p>Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Der Inhalt und die zeitliche Abfolge der einzelnen Pakete müssen in enger Absprache mit den Kantonen bestimmt werden.</p> <p>Gemäss aktuellem Art. 9 Abs. 4 VZV gilt, dass der kantonalen Behörde ein Zeugnis einer Augenärztin oder eines Augenarztes einzureichen ist, falls die Sehschärfe bei der ersten medizinischen Gruppe nach Anhang 1 beim besseren Auge unter 0,7, beim schlechteren Auge unter 0,2 oder beim einäugigen Sehen unter 0,8 liegt.</p> <p>Die im E-PZV vorgesehene Streichung dieser Bestimmung sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug nach wie vor grosse und unnötige Probleme bereitet.</p>	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis:	
	Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 12–37	Wie bereits vorstehend wiederholt bei einzelnen Bestimmungen angeführt, beantragen wir, dass alle unter dem neuen Recht unbefristet bzw. auf 5 Jahre befristet (vgl. Ziffer 1.4.4) auszustellenden Lernfahrausweise eine einheitliche Gültigkeit von 18 Monaten haben. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung für die Lernfahrausweis-Antragsteller und -Besitzer sowie für die kantonalen Behörden. Es können auch viele heute auftretenden Fragen und Unklarheiten vermieden werden.	Bei allen Lernfahrausweisen, welche unbefristet bzw. auf 5 Jahre befristet sind, soll die Gültigkeitsdauer 18 Monate betragen.
Art. 18	Bei der Kombination Zugfahrzeug der Kat. B und Anhänger der Klasse O ₃ oder O ₄ wofür ein Führerausweis der Kat. C1E/CE notwendig wäre, wird aufgrund des höheren Gewichts des Anhängers neu ein CZV-Fähigkeitsausweis für das Ausland benötigt. Dies erfordert in SARI aufwändige Anpassungen für wenige Fälle.	Beschränkung auf den Binnenverkehr
Art. 42 Abs. 4	<p>Sie schlagen vor, dass auf Lernfahrten mit Lastwagen die Begleitperson nicht mehr unabhängig von (prüfungsreifen) Lernfahrerinnen bzw. vom Lernfahrer bremsen können muss.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit lehnen wir den Vorschlag strikte ab.</p> <p>Der Verweis auf Art. 63 Abs. 3 macht zudem keinen Sinn, weil es dort gar nicht um das Bremsen auf Lernfahrten geht.</p>	Streichen.

FRAGENKATALOG

<p>Art. 46</p> <p>Abs. 1 und 2</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Bei der Anwendung dieser sehr offen formulierten Bestimmung zum Unterschreiten des Mindestalters gibt es schon heute laufend Schwierigkeiten. Als Ausnahmebestimmung sollten die beiden Absätze viel enger gefasst sein; insbesondere sollten die Voraussetzungen für das Unterschreiten der Mindestalter genauer umschrieben und altersmässige absolute Untergrenzen festgelegt werden.</p> <p>Die Regelung für das Führen von leeren Fahrzeugen ist hier sachfremd und separat bzw. in einem anderen Artikel zu regeln.</p>	<p>Genauere Umschreibung der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Unterschreiten der Mindestalter sowie Festlegen von altersmässig absoluten Untergrenzen.</p> <p>Abs. 3 ist in einen passenderen Artikel zu überführen.</p>
--	--	---

<p>Art. 49</p> <p>Abs. 1</p> <p>Abs. 3</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Nur Kantone mit der Applikation e-medko, dazu gehört unter anderem der Kanton Aargau, können Informationen über frühere Fahreignungsabklärungen an den untersuchenden Arzt abgeben; aber auch hier nur Stichworte. Ganze Akten können dem Arzt in der Praxis nur auf Bestellung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es gilt, heutige Praxisprobleme zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Ärzte den Betroffenen die Untersuchungsergebnisse nicht eröffnen, wodurch die Betroffenen dann von der Verfügung der kantonalen Behörde überrascht werden. Ebenso gibt es noch Fälle, in denen Ärztinnen und Ärzte das Meldformular den Betroffenen aushändigen, statt es der kantonalen Behörde einzureichen. Die Meldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Jahr 2017 bereits in einer Mehrzahl von Kantonen elektronisch und der elektronische Meldeweg wird sich noch weiter ausbreiten. Deshalb gehört diese Meldemöglichkeit bzw. Meldepflicht auch in die Verordnung, sie hilft den Kantonen bei der Akzeptanz der Ärzteschaft hinsichtlich e-medko.</p> <p>In Art. 79 Abs. 2 wird neu eine Vorinformation der Kantone an die Adresse der Betroffenen vorgeschrieben, während dem das eigentliche Aufgebot nach Art. 49 Abs. 4 – zumindest beim 70. Altersjahr – erst mit der Vollendung des entsprechenden Altersjahres ergehen darf. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist nicht völlig klar und wird erst mit den Erläuterungen und dem dortigen Verweis auf Art. 15d Abs. 2 SVG klarer. Das aus diesen beiden Bestimmungen resultierende Verfahren ist zu kompliziert und zu teuer. Die Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres ist zu kurz bemessen. Im Übrigen wird die Vereinheitlichung begrüsst.</p>	<p>"Die kantonale Behörde stellt darf der Ärztin respektive dem Arzt, ... alle Akten zur Verfügung stellen, welche die ..."</p> <p>"Die Ärztinnen und Ärzte, ... haben die Untersuchungsergebnisse den untersuchten Personen mündlich zu eröffnen und den kantonalen Behörden direkt schriftlich oder auf Verlangen der kantonalen Behörde elektronisch mitzuteilen".</p> <p>Verlängerung der ordentlichen Frist für die Einreichung des Untersuchungsergebnisses von zwei auf drei Monate nach Vollendung des massgeblichen Altersjahres in Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Verzicht auf die obligatorische Vorinformation in Art. 79 Abs. 2.</p>
--	---	---

FRAGENKATALOG

<p>Art. 50 Abs.2</p>	<p>Mit den Kontrollfahrten auf ärztlichen Antrag haben die Verantwortlichen des Strassenverkehrsamts und die Kundinnen und Kunden nur beste Erfahrung gemacht.</p> <p>Sie werden sowohl von der Ärzteschaft als auch von den Betroffenen sehr geschätzt: Sie können sich selbst überzeugen, ob sie noch Motorfahrzeuge lenken können.</p> <p>Sie schlagen nun eine Verschärfung vor:</p> <p>Neu sollen nur noch Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennung der Stufe 4 solche Kontrollfahrten beantragen können. Zudem soll die Kontrollfahrt immer ein Arzt oder eine Ärztin teilnehmen müssen.</p> <p>Damit werden insbesondere für die sogenannten Alterskontrollfahrten unsinnige, kostenintensive Hürden statuiert. Zudem würden sich die Kontrollfahrten wesentlich verteuern. Wir schätzen um rund zweitausend Franken. Der Gewinn für die Verkehrssicherheit wäre gleich Null. Der finanzielle Nachteil für unsere Seniorinnen und Senioren dagegen enorm.</p> <p>Wir beantragen deshalb Korrektur der Bestimmung.</p>	<p>Art. 50</p> <p>² Um allfällige Zweifel am Untersuchungsergebnis auszuräumen, kann der Arzt oder die Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen. an der ein Arzt oder eine Ärztin und ein Verkehrsexperte oder eine Verkehrsexpertin teilnehmen.</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Die Regelung betreffend Passagiere bei Lernfahrten geht bezüglich der Motorfahrzeugkombinationen zu weit.</p>	<p>"Der Inhaber oder die ... oder in anderen Motorfahrzeugen oder Motorfahrzeugkombinationen, mit.."</p>
<p>Art. 63 Abs. 3</p>	<p>Ist gerade in städtischen Gebieten bei Lernfahrten nicht mehr umsetzbar.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Art. 79 Abs.1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a–c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>Falls Abs. 2 nicht gestrichen werden sollte, so ist er zu korrigieren: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, immer gerechnet ab dem Geburtsdatum;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
<p>Art. 81</p>	<p>Es ist unnötig, dass die kantonalen Behörden diese Berechtigungen im Lernfahrausweis ausdrücklich eintragen. Es genügt, dass diese Berechtigungen bestehen.</p>	<p>"Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen Es bestehen folgende Berechtigungen:"</p>

FRAGENKATALOG

<p>Art. 89 Abs.2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt muss ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden. Der erste Satz von Art. 89 Abs. 2 Bst. a ist entsprechend anzupassen (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>Art. 89 Abs.2 Bst. a: "der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf muss die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so kann muss der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während einem grossen Teil der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
<p>Art. 101, 114, 136 etc.</p>	<p>In diesen und weiteren Artikeln wird festgelegt, dass die kantonalen Behörden bestimmte Aufgaben delegieren können. Dabei werden die Delegationsempfänger ohne Notwendigkeit mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet wie Dritte, andere Stellen, Fachgremium etc. In allen diesen Delegationsbestimmungen sollten die Delegationsempfänger einheitlich mit dem Begriff "Dritte" umschrieben werden.</p>	<p>In allen Delegationsbestimmungen sollen die Delegationsempfänger ausschliesslich mit dem Begriff "Dritte" bezeichnen.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis grosse Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Absatz vor.</p>	<p>Neuer Abs.: "Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</p>
<p>Art. 119, 125, 128, 134, etc.</p>	<p>Wie überall im Vernehmlassungsentwurf, wo Kurs- bzw. Schulungszeiten vorgegeben werden, wird auch hier die vorgeschriebene Zeit "einschliesslich kurzer Pausen" festgelegt. Dies ergibt unterschiedliche Interpretationen und unterschiedliche effektive Kurs- und Schulungszeiten. Es sollte immer die Nettozeit, d.h. exklusive die Pausenzeiten vorgeschrieben werden.</p>	<p>Es sind hier und bei allen vorgegeben Kurs- und Schulungszeiten immer die Nettozeiten d.h. die Kurs- und Schulungszeiten exklusive die Pausen vorgeschrieben werden.</p>

FRAGENKATALOG

Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärztinnen und Ärzten verbindlich die – durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende- elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei, und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden. "
Anh. 2	Wird unserem Antrag betr. Beibehaltung der heutigen Reihenfolge Verkehrskunde gefolgt, fällt dieses Formular weg.	Fällt weg.
Anh. 9 Ziff. 1	Sollten die Qualitätssicherung entgegen unserem Antrag den Kantonen übertragen werden, so müsste dafür gesorgt werden, dass faktisch diese Aufgabe der Interverband für Rettungswesen (IVR) übernimmt.	Bei Übertragung an die Kantone: Übertragung der Qualitätssicherung an den IVR.
Ziff. 4.11	Die gute und angemessene Sicherheitsausrüstung muss motorradspezifisch sein, wie es in Ziff. 4.50 gefordert wird.	"überprüfen ... und ziehen eine qualitativ gute und angemessene, motorradspezifische Sicherheitsausrüstung an;"
Ziff. 8.321	Die provisorische Anerkennung ist bürokratisch und ergibt keinen Mehrwert und auch nicht eine bessere Qualität. Diese Ziffer kann gestrichen werden.	Streichen.

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

FRAGENKATALOG

5. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung		
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Nachdem hier die meisten Artikel nicht geändert werden, begrüßen wir, dass die bisherigen Artikelnummern beibehalten werden. Dies erspart den Vollzugsbehörden entsprechende Anpassungsarbeiten.</p> <p>Wie in der deutschen Sprache die Abkürzung "VZV" sollte auch in den anderen Landessprachen die bisherige Abkürzung beibehalten werden, weil sonst allein wegen dieser Abkürzung umfangreiche Anpassungsarbeiten erforderlich werden.</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Abkürzung für diese Verordnung auch in der französischen und italienischen Fassung.</p>
Art. 82 geltende VZV	<p>Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dass hier ein zusätzliches Kontrollschild eingeführt wird. Dieses soll für das Anbringen an Anhängern hinten an Fahrzeugen dienen, welche das hintere Kontrollschild des Fahrzeuges verdecken. Dieses neue Kontrollschild soll sich im Aussehen von den übrigen Kontrollschildern klar unterscheiden z.B. durch eine auffällige Farbe.</p>	<p>Neues Kontrollschild einführen für Anhänger hinten an Fahrzeugen.</p>
Art. 151i	<p>Beim ASTRA ist ein Antrag der asa auf Anpassung des geltenden Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV hängig. In der Folge kann diese Bestimmung gestrichen werden. Zudem wäre die Frist zur Abgabe der alten Kontrollschilder in Art. 151i "bis zum 31.12.2017" bereits überholt, da in den Weisungen des ASTRA vom 14. Juni 2017 zur Erteilung neuer Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge diese Frist bis 31. Dezember 2021 verlängert wurde.</p>	<p>Streichen.</p>

6. Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 3	<p>Die Anpassungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüsst, weil sie die rechtlichen Grundlagen für die zentrale Wahrnehmung aller ihrer Qualitätssicherungsaufgaben durch die kantonalen Behörden über SARI vervollständigen.</p>	

7. Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register		
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)